

Zulassung gemäß  
neuer AwSV



# Sikaflex<sup>®</sup> TS Plus FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

DIE ZUVERLÄSSIGE DICHTSTOFF-LÖSUNG FÜR FAHRSILOS, GÄRFUTTERSILOS,  
GÜLLEBEHÄLTER, BIOGAS-ANLAGEN UND VIELES MEHR.

BUILDING TRUST



# NEUE ANFORDERUNGEN IN DER LANDWIRTSCHAFT

NEUE DEUTSCHE VERORDNUNG AwSV

IN DER LANDWIRTSCHAFT verwendete Bauprodukte benötigen seit dem 1. August 2017 einen speziellen Eignungsnachweis, welcher sicherstellt dass das Ziel der AwSV erfüllt wird – das Grundwasser vor den „Allgemein wassergefährdenden“ Stoffen wie Jauche, Gülle, Silagesickersäfte etc. zu schützen.

Sika bietet hierbei die zuverlässige Dichtstoff-Lösung **Sikaflex® TS Plus**: Als Inhaber eines Eignungsnachweises für den Dichtstoff Sikaflex® TS Plus in Form einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik): Zulassungs-Nr. Z-74.62-151.

# Sikaflex® TS Plus

ZUVERLÄSSIGER DICHTSTOFF – NEUE ZULASSUNG

**IHR NUTZEN.  
IHRE VORTEILE.**

## HOHE BESTÄNDIGKEIT

gegenüber Jauche, Gülle, Silagesickersäfte, Festmist, Geflügelkot u.v.m.

## LANGJÄHRIGE ERFAHRUNG

Seit vielen Jahren bewährter Einsatz für eine dauerhafte Abdichtung

## HOHER WEITERREISSWIDERSTAND

durch die PU-Technologie

## SERVICE & BERATUNG

durch Ihren Sika®-Verkaufsberater und den Sika® Fachhändler in Ihrer Nähe

## GEPRÜFTE QUALITÄT

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (AbZ) vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt): Zulassungs-Nr. Z-74.62-151

## GEPRÜFTE QUALITÄT



**Sikaflex® TS Plus** ist ein vom DIBt bauaufsichtlich zugelassener elastischer Spezialdichtstoff zur Abdichtung von L- und A-Anlagen in der Landwirtschaft.

## EINSATZGEBIETE

- Einsatz in der Abdichtung von L- und A-Anlagen von JGS-Anlagen
- Einsatz in der Abdichtung von Biogas-Anlagen
- Einsatz in der Abdichtung von Abwasseranlagen
- Unbedenklichkeitserklärung gegenüber Kontakt mit Lebensmitteln (ISEGA)



# PFLICHTEN FÜR BETREIBER UND VERARBEITER

**DIE BRANCHE BEFINDET SICH DURCH DIE NEUE VERORDNUNG AKTUELL IM WANDEL**, es ist wichtig dass sich die Betreiber (Landwirte) sowie Verarbeiter von Bauprodukten als auch Planer solcher Anlagen intensiv über die neuen Gegebenheiten informieren, um rechtlich auf der sicheren Seite zu sein und gemäss den neuen Vorschriften alle Pflichten einzuhalten.

Zum 1. August 2017 ist die neue „bundeseinheitliche Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (Abkürzung: AwSV) vollständig in Kraft getreten. Dadurch sind JGS- (Jauche, Gülle, Silagesickersaft) und Biogas-Anlagen nun auf Bundesebene geregelt und deren Inhaltsstoffe offiziell als „Allgemein wassergefährdend“ eingestuft. Davor waren die Regelungen je nach Bundesland unterschiedlich.

Gemäss AwSV müssen JGS-Anlagen so geplant, errichtet, beschaffen und betrieben werden, dass keine wassergefährdenden Stoffe austreten können. Zudem müssen Undichtigkeiten schnell und zuverlässig erkannt werden. Das Ziel ist laut §1, 1 AwSV folgendes:

„Diese Verordnung dient dem **Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen** ihrer Eigenschaften durch Freisetzen von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen“.

## ALLGEMEIN WASSERGEFÄHRDENDE STOFFE

Dazu zählen Jauche, Gülle, Silagesickersäfte, sowie vergleichbare in der Landwirtschaft anfallende Stoffe. Eine detaillierte Auflistung gibt §2 der AwSV.

Aus der AwSV gehen neue Vorschriften & Pflichten für die Betreiber (Landwirte) von JGS- und Biogas-Anlagen und die Verarbeiter von Bauprodukten in der Landwirtschaft hervor.

### ALLGEMEINE PFLICHTEN

Diese sind immer gültig, unabhängig von der Größe der Anlage.

### ZUSATZ-PFLICHTEN

Diese sind nicht für „Klein-Anlagen“ gültig, siehe Größen-Definition anbei.

Folgende Anlagen gelten als „Klein-Anlagen“ und unterliegen nicht den Zusatz-Pflichten: (siehe AwSV Anlagen 7 Punkt 2.4)

<b>Silagesickersaftbehälter</b>	<b>&lt; 25 m<sup>3</sup></b>
<b>Sonstige JGS-Anlagen inkl. Güllebehälter</b>	<b>&lt; 500 m<sup>3</sup></b>
<b>Fahrsilos &amp; Festmistplatten</b>	<b>&lt; 4.000 m<sup>3</sup></b>

Wasser ist das Elixier des Lebens – und dessen Qualität soll uns durch die neue, bundesweite Verordnung nachhaltig erhalten bleiben.



## ALLGEMEINE PFLICHTEN

Einzuhaltende Pflichten beim Bau von JGS- und Biogasanlagen	Verantwortliche Person
<b>Bestmöglicher Schutz</b> des Grundwassers vor den Allgemein wassergefährdenden Stoffen wie Jauche, Gülle, Silagesickersäfte usw. Behörden können jederzeit Kontrollen durchführen.	ALLE BETEILIGTEN
Einsatz von <b>zugelassenen Bauprodukten</b> . Besorgen Sie sich dazu unbedingt das Original der Allgemein bauaufsichtlichen Zulassung (AbZ).	VERARBEITER
<b>Einweisung</b> in den Umgang mit den zu verwendenden Bauprodukten durch den Hersteller	VERARBEITER
<b>Dokumentation der Verarbeitung</b> in Form eines Baustellenprotokolls	VERARBEITER
<b>Inbetriebnahme erst nach vollständiger Aushärtung des Bauproduktes</b> . Der Verarbeiter sollte den Landwirt schriftlich darauf hinweisen und den Hinweis gegenzeichnen lassen.	BETREIBER / VERARBEITER
Organisation und Dokumentation einer <b>1x jährlichen Sichtprüfung durch einen Sachkundigen (zertifizierter Fachbetrieb)</b> . So soll der dauerhafte Schutz sichergestellt werden. Empfehlenswert ist hier die wiederkehrende Beauftragung der ausführenden Verarbeitungsfirma im Rahmen eines Wartungsvertrags, da diese bereits mit dem Aufbau der Anlage vertraut ist. Die Verantwortung für die Planung der Prüfintervalle liegt trotzdem weiterhin beim Betreiber.	BETREIBER

## ZUSATZPFLICHTEN

Einzuhaltende Pflichten beim Bau von JGS- und Biogasanlagen	Verantwortliche Person
<b>Fachbetriebs-Pflicht gemäss §63 AwSV</b> . Werden die Arbeiten ohne Fachbetriebs-Qualifikation ausgeführt, so verstößt die ausführende Firma gegen das Wasserrecht WHG und AwSV. Der Betreiber sollte sich bei der Beauftragung einer ausführenden Firma nach der entsprechenden Fachbetriebs-Zertifizierung erkundigen.	BETREIBER / VERARBEITER
Wasserrechtliche <b>Anzeigepflicht</b> bei der zuständigen Behörde; mindestens sechs Wochen vor Baubeginn (siehe AwSV Anhang 7 Nr.6.1)	BETREIBER
<b>Prüfung</b> durch einen Sachverständigen <b>vor Inbetriebnahme</b> der Anlage.	BETREIBER
Ab einem Gesamtvolumen von mehr als 25 m <sup>3</sup> müssen einwandige JGS-Lageranlagen mit einem Leckageerkennungssystem ausgerüstet sein (siehe AwSV Anhang 7 Nr.3.1).	BETREIBER

Bitte beachten Sie, dass je nach Anlage und individueller Situation weitere Pflichten bestehen können. Informieren Sie sich entsprechend zu der neuen Gesetzeslage und sprechen mit Ihrer jeweiligen Sachverständigenorganisation oder im Zweifel mit der zuständigen Behörde.

# AwSV-WISSEN KOMPAKT

QUALIFIZIERUNG, REGULARIEN, UNTERLAGEN

## WIE ERFOLGT DIE QUALIFIZIERUNG ZUM FACHBETRIEB?

Die Kriterien sind in §62 AwSV niedergeschrieben, demnach ergeben sich zusammengefasst die folgenden Voraussetzungen:

### URKUNDE - ZERTIFIZIERUNG ALS FACHBETRIEB

- Zertifizierung als Fachbetrieb durch eine **Schulung inkl. Prüfung durch eine Sachverständigenorganisation** (Teilnahme mind. 1 Person im Betrieb; Auffrischung alle 2 Jahre)
  - Verarbeiter muss zudem umfangreiche Kenntnisse im jeweiligen Handwerk sowie Praxiserfahrung mitbringen
  - Besitz von notwendigen Geräten/Ausrüstung für die professionelle Ausführung
  - Abschluss eines Überwachungsvertrags mit einer Sachverständigenorganisation
- Hierzu bieten wir Ihnen Termine in der **Sika-Akademie** in Zusammenarbeit mit einem externen Referenten an, um Sie in diesem Themengebiet zu qualifizieren.

Link zur Sika-Akademie: <https://deu.sika.com/de/SikaAkademie.html>

### URKUNDE - RICHTIGE VERARBEITUNG DER BAUPRODUKTE

- **Einweisung** in den Umgang mit den zu verwendenden Bauprodukten **durch den Hersteller**. Dies ist Bestandteil unserer Fachbetriebs-Seminare in der Sika Akademie.
- Sprechen Sie hierzu bei Bedarf mit Ihrem **Sika Verkaufsberater**, welcher die Einweisung gerne bei Ihnen vor Ort oder auf der Baustelle vornimmt.

## UNTERSCHIED KLASSISCHE VS. LANDWIRTSCHAFTLICHE L- UND A-ANLAGE

Eine klassische L- und A-Anlage ist z.B. die Tankstelle. (L = Lagern; A= Abfüllen von Stoffen)

Oftmals wird das Thema JGS damit verwechselt – jedoch sind dies gesetzlich unterschiedliche Arten von Anlagen und somit resultieren daraus auch unterschiedliche Anforderungen und Einstufungen.

Anbei eine Faustregel:

Klassische L- und A-Anlage (z.B. Tankstelle)	L- und A-Anlage in der Landwirtschaft (JGS = Jauche, Gülle, Silagesickersaft)
Einstufung der Stoffe in unterschiedliche Wassergefährdungsklassen: <ul style="list-style-type: none"><li>■ WGK 1</li><li>■ WGK 2</li><li>■ WGK 3</li></ul>	Einstufung der Stoffe in die folgende Klasse: <ul style="list-style-type: none"><li>■ „Allgemein Wassergefährdend“</li></ul>

## WELCHE BAUPRODUKTE DÜRFEN EINGESETZT WERDEN?

Ziel der AwSV ist es, das Grundwasser nicht zu gefährden, daher müssen die eingesetzten Bauprodukte zuverlässig dicht und vor allem beständig sein. Diese Beständigkeit wird durch spezielle Prüfungen unter Beweis gestellt.

### JGS-ANLAGEN

- Zwingende Notwendigkeit eines Eignungsnachweises in Form einer Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (AbZ) für die eingesetzten Bauprodukte durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt).
- Im Bereich Dichtstoffe: AbZ Nr. Z-74.62-151 für Sikaflex® TS Plus

### BIOGAS-ANLAGEN MIT GÄRSUBSTRATEN LANDWIRTSCHAFTLICHER HERKUNFT

- Da Biogas-Anlagen in der Landwirtschaft sehr unterschiedlich sind, können nicht alle Anwendungsfälle in der Praxis durch Produkte mit einer AbZ abgedeckt werden.
- Daher besteht zusätzlich zu der Wahl eines Produktes mit AbZ die Möglichkeit, den Einsatz eines Bauproduktes durch ein Gutachten eines Sachverständigen genehmigen zu lassen. Bei JGS-Anlagen ist dies hingegen nicht möglich.

## WELCHE REGELWERKE SIND RELEVANT?

- Wasserhaushaltsgesetz WHG – §62 und §63
- Bundesgesetzblatt – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- Arbeitsblatt DWA-A 792 – Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen
- Arbeitsblatt DWA-A 793-1 – Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) Biogasanlagen – Teil 1: Errichtung Betrieb mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft
- Deutsche Norm DIN 11622 – Teil 2: Gärfuttersilos, Güllebehälter und Behälter in Biogasanlagen aus Beton
- Deutsche Norm DIN 11622 – Teil 5: Fahrsilos

## WELCHE UNTERLAGEN STELLT SIKA ZUR VERFÜGUNG?

- Produktdatenblatt Sikaflex® TS Plus
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Sikaflex® TS Plus
- Vorlage eines Baustellenprotokolls für die Verarbeiter von Sikaflex® TS Plus

# WELTWEITE SYSTEMLÖSUNGEN FÜR BAU UND INDUSTRIE



FLACHDACHABDICHTUNG



BETON- UND GIPSZUSATZMITTEL



BAUWERKSABDICHTUNG



KORROSIONS- UND BRANDSCHUTZ



KLEBEN UND DICHTEN AM BAU



BODENBESCHICHTUNG



BETONSCHUTZ UND INSTANDHALTUNG



FLIESEN-, WAND- UND FUSSBODENTECHNIK



KLEB- UND DICHTSTOFFE FÜR DIE INDUSTRIE

Als Tochterunternehmen der global tätigen Sika AG, Baar/Schweiz, zählt die Sika Deutschland GmbH zu den weltweit führenden Anbietern von bauchemischen Produktsystemen und Dicht- und Klebstoffen für die industrielle Fertigung.



**SIKA DEUTSCHLAND GMBH**  
Kornwestheimer Straße 103-107  
70439 Stuttgart  
Deutschland

**Kontakt**  
Tel. +49 711 8009 - 0  
Fax +49 711 8009 - 321  
[www.sika.de](http://www.sika.de)

**BUILDING TRUST**

